Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 16 (1865)

Heft: 12

Artikel: Das Kassa-Institut für die Stadt- und Kantons-Schullehrer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 2. Der Beitritt soll obligatorisch sein für alle Lehrer, die in Zustunft patentirt oder admittirt werden; den jetzt im Dienste befindslichen mit Fähigkeitszeugnissen versehenen Lehrern steht der Beitritt offen, sosern sie (aus ihren Gehaltszulagen oder sonst wie) eine ihrem Alter entsprechende Einlage übernehmen.
- 3. Die Einzahlung beforgt einstweisen der Staat auf Rechnung der Gehaltszulagen; die Größe der Einzahlung soll für einen 20jährigen 20 Fr. jährlich nicht übersteigen und für alle Lehrer dessels ben Alters dieselbe sein.
- 4. Lehrer, welche Antheilhaber der Kasse sind und den Schuldienst verlassen, können Mitglieder bleiben, sofern sie die Einzahlungen für dann aus eigenen Mitteln bestreiten; andernfalls fallen die für sie geleisteten Einzahlungen in den Reservesond oder in einen Ge-winnsond zu Gunsten der andern Versicherten.
- 5. Um die Errichtung des Instituts zu ermöglichen und um demsels ben eine unserm Schulwesen dienliche Tendenz zu sichern, gewährt der Tit. Gr. Rath entweder durch Vermehrung des bestehenden Staatsbeitrags oder durch Festsetzung einer andern Vertheilung desselben die Vermehrung des für Gehaltszulagen festgesetzten Eresdits bis auf 10000 Fr.
- 6. Mit der speciellen Ausführung dieses Projektes beauftragt der hochl. Gr. Kath den Erziehungsrath und bevollmächtigt denselben eventuell auch, mit einer Kentenanstalt einen Vertrag (mit Vorbehalt der Genehmigung durch den hochlöblichen Kleinen Kath) abzuschließen.

II. Das Kassa-Institut für die Stadt= und Kantons= Schullehrer.

Die Stadt- und Kantonsschullehrer befinden sich in mancher Beziehung in einer glücklicheren Lage als die Landschullehrer. Jene haben seste Anstellungen, bleiben also längere Zeit an demselben Orte; sie gehören ganz diesem Beruse an und beziehen auch etwas größere Besoldungen. Aus letzterem Grunde namentlich sind die Lehrer der Kantons- und Stadtschule im Falle, aus ihren Besoldungen eine kleine Einzahlung in eine Casse zu leisten ohne daß dieselbe ihnen zu beschwerlich siele und ohne daß sie in Folge allzu minimen Betrages wirkungslos bliebe. Da die Besoldungen indessen immerhin der Art sind, daß keiner von den fraglichen Angegestellten Ersparnisse für Alter und Krankheit daraus zurücklegen kann; so tritt gerade für diesen Stand das dringende Bedürsniß auf, vermittelst wiederholter kleiner Ersparnisse Etwas sur eine ungewisse Zukunft sich ober ber Familie zu sichern. Mit andern Worten: Man darf bei den genannsten Lehrern die Bedingungen und die Disposition zum Beitritt zu einem solchen Institut voraussetzen.

Wenn aber auch diese Lehrer meistentheils dem Lehrerberuf dauernd sich widmen, und hier die Tendenz einer Gulfstaffe ausgesprochenermagen nicht bie fein muß, jenen Männern das Verweilen beim Berufe möglich zu machen; so ist es indessen wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Staat und die Stadt Chur ein hohes Interesse haben, die Butunft der Lehrer, burch gewisse Beiträge in eine Sulfskasse, ihrer Ungewissheit zu entziehen. Der Erziehungsrath ift gewiß nicht im Irrthum, wenn er annimmt, daß ber Tit. Gr. Rath des Kantons Graubunden auch diese Anschauungsweise theilt und gerne durch Gewährung der allernöthigsten Mittel zur Errichtung eines Institutes Sand bietet, das die Zukunft unserer Lehrer einigermaßen beffer zu gestalten und daher auch tüchtigere Lehrträfte für unfere Landesschulanstalt zu erhalten vorzüglich geeignet sein durfte. In diefer Voraussicht und davon benachrichtigt, daß auch von Seite des wohls löblichen Stadtrathes von Chur ein ähnliches Vorgehen als fehr mahr= scheinlich in Aussicht stehe; in der Erwartung ferner, daß auch Schenkungen und Vermächnisse zu Gunften einer folden Anstalt nicht ohne allen Grund erwartet würden: haben wir den Herren Nationalrath Bavier und Seminardirettor Largiader einen fachbezüglichen Auftrag ertheilt und dabei gerne die Mitwirfung einiger gemeinnützig gefinnter Männer von Chur*) eintreten laffen, um ein Projekt zu einem folchen gemeinsamen Rassa=Institut für die Stadt- und Kantonsschullehrer vorberathen und dann durch die Generalversammlung der Lehrer begutachten zu lassen. Aus diesen Berathungen ist nachfolgender Statutenentwurf hervorgegangen, der grund fatlich die Bustimmung aller Stadt- und Rantonsschullehrer erlangt hat.

Unmertung ber Redattion.

^{*)} Es ist von Werth, hier die Thatsache hervorzuheben, daß unter den Männern, welche die Zdee der Gründung einer folchen gemeinsamen Anstalt für die Stadtund Kantonsschullehrer besonders befürworteten, lauter Nichtangehörige des Lehrerstandes waren. Die Lehrer beider Anstalten waren sich sehr wohl bewußt, daß, nachdem der Tit. G. Nath des Kantons und der Tit. Stadtrath von Chur unmittelbar vorher Besoldungserhöhungen gewährt hatten, es ihrerseits nicht einmalschicklich gewesen wäre, neuerdings für eine, wenn auch indirekte Ausbesserung des Gehalts betreffenden Orts einzukommen. Es haben sich daher auch die Lehrer mit dieser Sache nur in so weit besaßt, als sie von den Behörden Austag trag dazu erhielten.